



Hinweise:
Folgender Text ist im Bauschein aufzunehmen:

- Mit Inkrafttreten der vorliegenden Bebauungsplanänderung treten die bisher wirksamen Festsetzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Erisstraße“ außer Kraft und werden durch die Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Erisstraße“ ersetzt.
- Bei Bodenregierungen können Bodenkundliche (kulturgegeschichtliche sowie erdgeschichtliche Bodenfläche, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden. Ihre Entdeckung ist der Kommune und dem Landschaftsverband Westfalen Lippe - LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG). Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und / oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 Abs. 2 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
- Das Roden von Hecken und das Fällen von Bäumen ist nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen (siehe § 39 Abs. 9 BNatSchG). Durch das Fällen außerhalb der Brutzeit werden die Belange des Artenschutzes nicht berührt. Wenn Fällen oder Arbeiten innerhalb der Brut- und Setzzeit unausweichlich notwendig sind, muss vorher eine Kontrollbegehung für das Vorkommen von Brüdern und anderen planungsrelevanten Arten im Baugebiet stattfinden. Sollten Brutvögel oder anderweitige planungsrelevante Arten vor Baubeginn im Baustellenbereich festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Örtliche Bauvorschriften

- Geltungsbereich**
 - Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften umfasst den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Erisstraße“.
- Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**
 - Innenhalb des Plangebietes sind die Dachflächen der Hauptgebäude als geneigte Sattel- oder Putzdächer sowie als Flachdächer zulässig.
 - Innenhalb des allgemeinen Wohngebietes (WA) sind mindestens vier Einzel- oder Doppelhäuser mit einem geneigten Dach und einer Dachneigung zwischen 25° und 48° auszuführen. Dachaufbauten sind von dieser Regelung ausgenommen.
 - Innenhalb des Plangebietes werden glasierte oder edelengobirte Ziegel als Eindeckung der geneigten Dächer von Hauptgebäuden und Nebenanlagen von der Zulässigkeit ausgeschlossen. Zulässig sind alle übrigen Ziegel oder Betonsteine der Farben rot bis rot-braun sowie dunkelgrau bis schwarz.
 - Die Errichtung und Installation von Anlagen, die der Nutzung regenerativer Energien dienen (Photovoltaik und Solaranlagen), ist auf den Dächern von Hauptgebäuden und Nebenanlagen auch als Dacheindeckung grundsätzlich zulässig.

6. Im Plangebiet befinden sich zwei verlassene Tagesöffnungen des Bergbaus (3416/5795/003/TÖB und 3416/5795/004/TÖB). Bei der Tagesöffnung 003 handelt es sich um ein Mundloch im Flöz Flotwell (Nebentföz), bei der Tagesöffnung 004 um einen Wetterschacht. Im Vorfeld von Baumaßnahmen ist das Bergwerk Ibbenbüren zu benachrichtigen.

7. Innenhalb des Plangebietes befindet sich ein ehemaliger Bodenaushub, der als Z 1.2 klassifiziert ist, ordnungsgemäß zu entsorgen ist oder einer Wiederverwertung zugeführt werden kann. Weitere Altablagerungen und Bodenkontaminationen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Dies gilt auch für das nahe Umfeld des Geltungsbereiches. Sofern im Zuge der Baumaßnahmen, insbesondere bei Erdarbeiten, weitere Auffälligkeiten (Gerüche, Verfärbungen) festgestellt werden, ist die zuständige Fachbehörde bzw. die Stadt Ibbenbüren zu informieren.

8. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Ibbenbüren oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

9. Beim Ausbau der verkehrlichen oder technischen Infrastruktur (Straßen- und Wegebau, Vor- und Entsorgung) sind die Ausbaunternehmer vor Beginn von Bauarbeiten verpflichtet, sich rechtzeitig mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind, abzustimmen (Erkundungspflicht der Ausbaunternehmer).

3. **Werbeanlagen**
3.1 Innenhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes (GEe) sind freistehende Werbeanlagen bis zu einer max. Höhe von 6 m und einer Ansichtsfläche von max. beidseitig je 8 m² zulässig. An der Fassade angebrachte Werbeanlagen sind mit einer maximalen Abmessung von 2,5 m x 15 m zulässig. Werbeanlagen auf den Dachflächen der Hauptgebäude oder Werbeanlagen, die in der Höhe über die Dachtraufe oder Attika hinausragen sind unzulässig.
Fahnenmasten mit einer max. Höhe von 8 m sind zulässig.
Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind ebenso unzulässig, wie tagelichtweiße Lichtfarbe bzw. kalte Lichttemperatur (z.B. blaue LED).
3.2 Innenhalb des allgemeinen Wohngebietes (WA) sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und mit einer Größe bis zu max. 1 m² zulässig. Eine Freistehende Werbeanlage ist nur bis zu einer Gesamthöhe von 1,20 m über Geländehöhe zulässig. Eine Werbeanlage am Gebäude darf nicht höher als 3,00 m über Geländehöhe am Gebäude angebracht werden.
Fahnenmasten sind unzulässig.
Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind ebenso unzulässig, wie tagelichtweiße Lichtfarbe bzw. kalte Lichttemperatur (z.B. blaue LED).

4. **Gestaltung von Freiflächen und Einfriedungen**
4.1 Eine Einfriedung der Grundstücke ist ausschließlich aus natürlichen Materialien zulässig (Holzzaune, Natursteinmauer, lebende Hecken). Zulässig sind Mischformen aus lebender Hecke und Zaun. Zaune sind dabei grundstückseitig bzw. innerhalb der Hecken zu errichten. Für die Pflanzungen sind die nachfolgend aufgeführten Laubgehölzarten zu verwenden:
- Feldahorn (Acer campestre)
- Heiblutche (Carpinus betulus)
- Weißdorn (Crataegus monogyna)
- Liguster (Ligustrum vulgare)
- Rotbuche (Fagus sylvatica)
Gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen
- aus Hecken mit einer Höhe von max. 2,00 m über Gelände zulässig,
- aus Mauern mit einer Höhe von max. 0,30 m über Gelände zulässig,
- aus Holzzaunen mit einer Höhe von max. 0,80 m über Gelände zulässig.
4.2 Die unbebauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch als Wiesen-, Rasen-, Gehölz- und / oder Staudenflächen bzw. als Gemischaussa zu bepflanzen und zu unterhalten. Steinbeete und Steingärten unter Verwendung von Kies, Kiesel, Schotter, Steinen, etc. sind unzulässig. Zulässig sind Traufstreifen an den Gebäuden von max. 0,50 m Breite.

Zeichenerklärung

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WA** allgemeines Wohngebiet
 - GEe** eingeschränktes Gewerbegebiet
 - LEK** Lärmemissionskontingente
 - A-D** Richtungssektoren für Zusatzkontingente

- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG**
- 0,8** Geschosflächenzahl
 - 0,4** Grundflächenzahl
 - II** Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)
 - OK** Oberkante in m über Bezugspunkt

- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
- o** offene Bauweise
 - a** abweichende Bauweise
 - ED** nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Bau** Baugrenze

- VERKEHRSFLÄCHEN**
- E** Einfahrtsbereich
 - A** Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

- GRÜNLÄCHEN**
- Str** öffentliche Grünflächen, Straßenbegleitgrün
 - PG** private Grünflächen

MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Pflanzarten**
Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
 - Übergänge maßgebliche Außenlärmpegelbereiche
 - Höhenbezugspunkte in m über NN
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Sichtfelder gem. RASI 06

Textliche Festsetzungen

A Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

- Innenhalb des allgemeinen Wohngebietes (WA) sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).
- Innenhalb des festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebietes (GEe) sind die folgenden allgemein zulässigen Nutzungen gem. § 8 Abs. 2 BauNVO nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO):
- Einzelhandelsbetriebe als Gewerbebetriebe aller Art,
- Tankstellen.

Einzelhandel ist ausnahmsweise zulässig, wenn er nach Art und Umfang in eindeutiger Zusammenhang mit einer Produktion, einer Ver- und / oder Bearbeitung von Gütern, einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen, einer gewerblichen Betriebsstätte steht und nicht mehr als 10% der Verkaufsfäche in Anspruch nimmt. Der Verkauf von nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten an Endverbraucher ist ausgeschlossen.

Die Bereitstellung von Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Fahrzeuge ist zulässig. Nicht zugelassen sind Anlagen der Abstandsclassen I - VII der Abtandsliste zum RdER, d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.8.2007 (SMBI, NRW, 283) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten.

- Innenhalb des festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebietes (GEe) sind die folgenden ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 8 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 6 BauNVO):
- Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Vergnügungsstätten.

- Innenhalb des festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebietes (GEe) sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der Planzeichnung angegebenen Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691 weder tags (6:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten (§ 1 Abs. 4 BauNVO). Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2016-012, Abschnitt 5. Für die in der Planzeichnung dargestellten Richtungssektoren A bis D erhöhen sich die Emissionskontingente L_{eq} um folgende Zusatzkontingente:

Sektor	EK.zus.tags db(A)²	EK.zus.nachts db(A)²
Sektor A	10	10
Sektor B	0	0
Sektor C	4	4
Sektor D	14	14

Einem Vorhaben können auch mehrere Teilflächen oder Teile von Teilflächen zuzuordnen sein. Die Summation erfolgt über die Immissionskontingente aller dieser Teilflächen und von Teilflächen. Wenn Anlagen oder Betriebe Emissionskontingente von anderen Teilflächen und / oder Teilen davon in Anspruch nehmen, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Emissionskontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (z. B. durch Baualst oder öffentlich-rechtlichen Vertrag).

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen, wenn der Beurteilungspegel L_{eq} in den Immissionsrichtwerten an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

- Innenhalb des allgemeinen Wohngebietes (WA) sind in Wohngebäuden, die mit geneigtem Dach errichtet werden, maximal 6 Wohneinheiten zulässig.

Innenhalb des allgemeinen Wohngebietes (WA) sind in Wohngebäuden, die mit Flachdächern errichtet werden, maximal 8 Wohneinheiten zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

- Innenhalb des Plangebietes ist die Überschreitung der Grundflächenzahl von maximal 50 % für Garagen, Carports, Nebenanlagen, Stellplätze und deren Zufahrten möglich.

Innenhalb des allgemeinen Wohngebietes (WA) sind bei Errichtung von mindestens zwei nicht überdachten oder überdachten Stellplätzen bzw. Garagen für mindestens einen Stellplatz Vorkehrungen für die spätere Errichtung von Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Fahrzeuge (Verlegung von Stromleitungen) zu treffen.

- Innenhalb des festgesetzten Gewerbegebietes dürfen die Oberkanten (OK) baulicher Anlagen an ihrer höchsten Stelle die festgesetzte Höhe über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Ausgenommen von der Höhenbeschränkung sind untergeordnete oder technische Bauteile sowie Anlagen zum Zweck der Heizung, Lüftung, Photovoltaik und Solarthermie.

- Innenhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes (WA) gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte gem. § 18 Abs. 1 BauNVO:
oberer Bezugspunkt: Oberkante (OK) = obere Gebäudekante
unterer Bezugspunkt: Höhenbezugspunkte auf den Grundstücken in m über NNH

- Bauweise, Baugrenzen**
3.1 In der gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzten abweichenden Bauweise (a) sind Gebäude zulässig wie in der offenen Bauweise, jedoch ohne Längengrenzung.

- Innenhalb des allgemeinen Wohngebietes (WA) sind Garagen, Carports, Nebenanlagen und Stellplätze sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen müssen Garagen, Carports und Nebenanlagen jedoch einen Abstand von mindestens 2,00 m zu Gemeindefußwegen einhalten.

Innenhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes (GEe) sind Garagen, Carports, Nebenanlagen und Stellplätze sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen müssen Garagen, Carports und Nebenanlagen jedoch einen Abstand von mindestens 5,00 m zur Osnabrücker Straße (L 501) einhalten.

Der Kronraumbereich von Einzelbauten darf durch die Anlage von Garagen, Carports und Nebenanlagen grundsätzlich nicht unterbaut werden.

- Verkehrsfächen**
4.1 Innenhalb des allgemeinen Wohngebietes (WA) ist je Baugrundstück nur eine Zufahrt in einer Breite von maximal 7,00 m zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB). Die Nutzung gemeinsamer Zufahrten ist zu prüfen.

- Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
5.1 Innenhalb der Flächen zum Anpflanzen sowie zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 1 BauGB sind die vorhandenen Strukturen zu erhalten und mit der Anpflanzung von Sträuchern zu ergänzen.

Folgende **Gehölze** und **Qualitäten** werden vorgeschlagen:
Sträucher: Zweigifriger Weißdorn, Haselnuss, Gemeiner Schneeball, Hundrose, Schlehe
Qualitäten: 2x verpflanzt, 60 bis 100 cm hoch

- Innenhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind heimische Laubbäume und Sträucher anzupflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Für die Anpflanzung werden folgende Pflanzenarten und Gehölzqualitäten vorgeschlagen:
Pflanzenarten
Laubbäume: Stieleichen, Hainbuchen
Sträucher: Feldahorn, roter Hartriegel, Haselnuss, Weißdorn, Pfaffenhut, Schlehdorn, Faulbaum, Hundrose, Korbweide, Salweide, Gemeiner Holunder, Gemeiner Schneeball
Qualitäten
Laubbäume: mind. 3x verpflanzt, Stammumfang mind. 12-14 cm, Pflanzabstand 10,00 m in der Reihe
Sträucher: Forstweide, zwei- bis dreijährig verschult, Größe mind. 50 cm bis 120 cm

- Innenhalb des allgemeinen Wohngebietes (WA) ist je angefangene 200 m² Grundstücksfläche ein Laub- (Hochstamm, 12-14 cm Stammumfang) oder Obstbaum (Hochstamm, 10-12 cm Stammumfang) anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

- Innenhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes (GEe) ist je angefangene 15 PKW-Stellplätze mindestens ein Laubbau (Hochstamm, 12-14 cm Stammumfang) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Es ist ein ausreichender unversegelter Wurzelraum von mindestens 12 m² zu gewährleisten.

- Schallschutz**
5.3 Innenhalb des allgemeinen Wohngebietes (WA) ist je angefangene 200 m² Grundstücksfläche ein Laub- (Hochstamm, 12-14 cm Stammumfang) oder Obstbaum (Hochstamm, 10-12 cm Stammumfang) anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

- Innenhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes (GEe) ist je angefangene 15 PKW-Stellplätze mindestens ein Laubbau (Hochstamm, 12-14 cm Stammumfang) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Es ist ein ausreichender unversegelter Wurzelraum von mindestens 12 m² zu gewährleisten.

- Schallschutz**
6.1 Innenhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind an allen Fassadenseiten – außer ggf. den lärmbewanderten Fassaden von Gebäuden – die sich aus dem maßgeblichen Außenlärmpegel gem. DIN 4109-2:2018-01 ergebenden Anforderungen an den baulichen Schallschutz umzusetzen. Die Anforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen $R_{w,ges}$ werden gem. DIN 4109-2:2018-01, Gleichung 6 je nach Raumart in Abhängigkeit vom maßgeblichen Außenlärmpegel L_{eq} bestimmt:
 $R_{w,ges} = L_{eq} - K_{Raumart}$

Dabei ist
 $K_{Raumart} = 30$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Berberungsstätten, Unterrichts- und ähnliche
 $K_{Raumart} = 35$ dB für Büroräume und ähnliches
Mindestens einzuhalten sind:
 $R_{w,ges} = 30$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Berberungsstätten, Unterrichts- und ähnliches

An den genannten Fassaden ist bei Räumen, die zum Schlafen genutzt werden, ein ausreichender Luftwechsel bei geschlossenen Fenstern sicherzustellen. Dies kann z.B. durch den Einbau schalldämmender Lüftungseinrichtungen erfolgen.

Ausnahme von den Festsetzungen sind zulässig, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, dass z. B. durch die Gebäudegeometrie an Fassadenabschnitten geringere Lärmpegelbereiche als festgesetzt erreicht werden können.

- Innenhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind dem ständigen Aufenthalt von Personen dienende Räume (Aufenthaltsräume i.S. der DIN 4109) zu den lärmbewanderten Gebäudeseiten zu orientieren. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmbewanderten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmbewanderten Gebäudeseiten zuzuordnen. Wohn- / Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.

- Innenhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist die Errichtung von Wintergärten, o. ä.) sicherzustellen, dass bei Außenwohnbereichen tags ein Beurteilungspegel von 59 dB(A) nicht überschritten wird.

Rechtsgrundlagen / Gutachten / Fachberichte:

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (z.B. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien sowie Gutachten und Fachberichte) können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Technisches Rathaus, Fachdienst Stadtplanung, 2. Etage, Roncallistraße 3 - 5, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Planzieneverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Baordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NW) vom 29.04.1992 (GV. NRW. S. 175), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Abstandserlass NRW in der Fassung des RdER, d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V3 - 8804.25.1 vom 06.06.2007 (MBl. NRW. S. 659), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungsicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041 Nr. 24), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 05.07.2021 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Ibbenbüren von November 2016, BBE Standort- und Kommunalarbeit, Von-Esmarch-Straße 168, 48149 Münster

Integriertes Klimaschutzkonzept Ibbenbüren von April 2016, infas enermetric Consulting GmbH, Hütterper Heide 90, 48268 Groven

Gutachterliche Stellungnahme - Baugrund-Erstabwertung vom 15.12.2021, A+V Geoconsult GmbH, Am Forsthaus 36, 49477 Ibbenbüren

Artenschutzprüfung (Stufe I) von April 2022, habitat.eins, Am Speicher 2, 49090 Osnabrück

Schalltechnische Untersuchung vom 12.10.2023, HeWes Umweltekustik GmbH, Am Speicher 2, 49090 Osnabrück

Umweltbericht vom habitat.eins, Lange Straße 67, 32278 Kirchlengern

Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung vom HI Nord GmbH,

Alte Münsterstraße 16 49477 Ibbenbüren Telefon (0 54 51) 9 31-0 E-Mail: info@ibbenbuere.de Internet: www.ibbenbuere.de



Bebauungsplan Nr. 2 "Erisstraße"

2. Änderung

GeoPlan Buntten	Vorentwurf	Dezember 2023
Planentwurf / Zeichnung		11.12.2023

Fachdienst Stadtplanung
Roncallistraße 3 – 5
49477 Ibbenbüren
Telefon (0 54 51) 9 31-7217
stadtplanung@ibbenbuere.de

Die Planunterlagen entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzieneverordnung vom 18.12.1990	Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat am gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen, für den Bebauungsplan ein Änderungsverfahren durchzuführen.	Der Entwurf mit Begründung einschließlich der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen vom bis Der Bürgermeister i.A.	Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat gemäß § 3 (2) BauGB die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und am die 2. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 (1) BauGB als Sitzung beschlossen. Ibbenbüren.	Bürgermeister	Schifführer	Der Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans ist gemäß § 10 (3) BauGB örtlich bekanntgemacht worden am	Bürgermeister
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Bürgermeister	Technischer Beigeordneter	Bürgermeister	Schifführer	Bürgermeister		